



Formblatt nach § 54 MsbG

§ 10 Abs. 2 Nr. 4 MsbG in Verbindung mit § 54 MsbG sieht vor, dass ein Formblatt den Messstellenverträgen nach § 9 MsbG beizulegen ist. Dabei sieht § 54 MsbG vor, dass es sich um ein „standardisiertes“ Formblatt handeln soll, dass den bundesweit einheitlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur zu entsprechen hat. Ein solches findet sich derzeit noch in Abstimmung und wird vom Messstellenbetreiber nachgereicht, sobald ein solches vorliegt.